

SIC-12 beschäftigt. Danach soll eine Konsolidierung beim beteiligten Leasingnehmer vorzunehmen sein, wenn

- die SPE eine eng abgegrenzte und genaue Zweckbestimmung hat (z.B. ausschließliche Durchführung eines bestimmten Leasinggeschäfts),
- rechtliche Vereinbarungen eine strikte und dauerhafte Beschränkung der Entscheidungsmacht der nicht zur Leasingnehmer-Sphäre rechnenden Leitungsorgane der SPE vorsehen und
- der Leasingnehmer bestimmte Rechte am übertragenden Leasingobjekt behält.

Dies heißt, dass bei ausschließlichem wirtschaftlichem Interesse des beteiligten Leasingnehmers die SPE ihm zuzurechnen ist.

Die IFRS sehen bei derartigen Gestaltungen eine Ausweitung des auf dem control-Konzept, also der Mehrheit der Stimmrechte, aufbauenden Konsolidierungssystems vor. Nach SIC 12 ist insbesondere in Fällen eines sog. Autopilots eine SPE von demjenigen zu konsolidieren, der die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt: Die Übertragung dieses Konzepts auf die Handelsbilanz wird im Schrifttum unter eingeschränkten Bedingungen schon länger befürwortet.<sup>3</sup> Der Autopilot wird als eine Ausübungsform der einheitlichen Leitung angesehen, die nach § 290 Abs. 1 HGB auch ohne Organmehrheit zu einem Mutter-Tochter-Verhältnis führt. Die frühere Fassung von § 290 Abs. 1 HGB setzte neben der einheitlichen Leitung kumulativ eine Beteiligung an dem untergeordneten Unternehmen voraus. Im Falle der auf die Vermietung eines oder mehrerer Leasingobjekte spezialisierten Gesellschaft ließ sich daher die Konsolidierung durch den Verzicht auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung umgehen. § 290 Abs. 1 HGB<sup>4</sup> hat das Beteiligungserfordernis daher gestrichen. Um formaljuristischen Gestaltungen zur Auslagerung von Vermögen und Schulden aus der Konzernbilanz zu verhindern.

## II. Ausweis nach IAS/IFRS

### 1. Behandlung von Leasingverträgen nach IAS/IFRS

#### a) Bisherige Grundsätze der Leasingbilanzierung nach IAS/IFRS

Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze sind in den International Accounting Standards (IAS) geregelt bzw. in den International Financial Reporting Standards (IFRS). Zusätzlich zu den IAS/IFRS gibt es Interpretationen zu den Standards, die Standing Interpretations Committee (SIC) bzw. in den danach entstandenen International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)<sup>5</sup>. Durch die **IAS-Verordnung**<sup>6</sup> sind kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union dazu verpflichtet, für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2005 (in besonderen Ausnahmefällen erst ab 1.1.2007) beginnen, ihren Konzernabschluss gemäß den von der EU-Kommission anerkannten IAS/IFRS aufzustellen.<sup>6</sup> Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der IAS/IFRS ist die Anerkennung durch die EU. Dieser Aner-

3 Lüdenbach/Hoffmann Beihefter zu DStR Heft 50, 2007.

4 I.d.F. des BilMOG v. 25.5.2009, BGBl I, 1102.

5 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.7.2002, betr. die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

6 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Art. 4.

kennungsprozess wurde in der IAS-Verordnung mit festgelegt.<sup>7</sup> Als EU-Verordnung gelten die IAS/IFRS sowie die SIC/IFRIC unmittelbar für die Mitgliedstaaten.<sup>8</sup> Zudem räumt die IAS-Verordnung den Mitgliedstaaten das Wahlrecht ein, die Anwendung der IFRS auch auf den Konzernabschluss nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie für Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter und nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen zuzulassen oder sogar vorzuschreiben.<sup>9</sup>

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Bilanzrechtsreformgesetz vom Dezember 2004 die IAS-Verordnung in nationales Recht umgesetzt.<sup>10</sup> Die Regelungen zur Anwendung der IAS/IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen finden sich in § 315a HGB. Zudem wird in § 315a Abs. 3 HGB nicht-kapitalmarktorientierten Konzernen ein Wahlrecht zur Anwendung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften eingeräumt. Des Weiteren wurde durch das Bilanzrechtsreformgesetz § 325 HGB um zwei Absätze erweitert. Danach ist es Unternehmen erlaubt, anstelle ihres Einzelabschlusses nach HGB einen Einzelabschluss nach IAS/IFRS zu veröffentlichen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen i.S.d. § 325 Abs. 2a HGB erfüllt sind. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die in § 325 HGB eingeräumte befreiende Wirkung nur auf die Offenlegung, nicht aber auf die Erstellung des Einzelabschlusses beschränkt ist. Für Einzelabschlüsse bestehen unter Kapitalerhaltungsgesichtspunkten aber auch im Hinblick auf die Besteuerung nach § 140 AO die handelsrechtlichen Vorgaben.

Die International Accounting Standards enthalten in IAS 17 Regelungen zur Bilanzierung von Leasing-Verträgen. Geregelt wird nicht nur die Frage der Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Grundsatz „substance over form“, sondern darüber hinaus auch die laufende bilanzielle Erfassung aller Rechte, Pflichten und Nutzungspotentiale aus einem Leasingvertrag. IAS 17 ist historisch von der anglo-amerikanischen Rechnungslegungsphilosophie geprägt. Dabei stellt SFAS 13 die Basis für IAS 17 dar, d.h. IAS 17 wurde aus SFAS 13 entwickelt. Das zivilrechtliche Eigentum spielt für die Frage der Bilanzierung keine Rolle.

Im IAS 17 gelten grundsätzlich die gleichen Abgrenzungskriterien für Mobilien- und Immobilien-Leasing, speziell um Immobilien-Leasing geht es im IAS 17, 14-19. Ein Unterschied bei der Bilanzierung von Leasingverträgen nach deutschem Recht und nach IFRS stellt z.B. der Grund und Boden dar, da hier die Risiken und Chancen durch die unbegrenzte Nutzungsdauer nicht übergehen. Es handelt sich somit nach IFRS um Operate Lease, so dass der Grund und Boden beim Leasinggeber zu bilanzieren ist.

IAS 17 unterteilt fünf verschiedene Leasingarten: Finance Lease, Operate Lease, Sale-type-lease, Sale-and-lease-back transactions und Leveraged-Lease.<sup>11</sup>

Der IASB (International Accounting Standards Board) erwägt derzeit eine **grundlegende Reform der Leasing-Rechnungslegung**, deren Umsetzung allerdings noch nicht absehbar ist.<sup>12</sup>

---

7 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Art. 3 i.V.m. Art. 5.

8 Vgl. *Grünberger* S. 25.

9 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, Art. 5.

10 Vgl. *BilReG* (2004).

11 *Alvarez/Wotschofsky/Miethig* 2001, 933–947.

12 Vgl. *Pellens/Füllbier/Gassen* S. 613 ff. (zum Leasing § 15).

**b) Leasingarten nach IAS/IFRS<sup>13</sup>****aa) Finance Lease**

Die Abgrenzung bzw. die Begrifflichkeiten nach IFRS und deutschem Recht stimmen im Hinblick auf die Abgrenzung von Finance und Operate Lease nicht überein, da für ein Finance Lease nicht, wie beim deutschen Finanzierungsleasing, die Amortisation der Kosten und eine unkündbare Grundmietzeit relevant für die Abgrenzung sind. Finance Leases liegen immer dann vor, wenn alle wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Leasingvertrag auf den LN übergegangen sind (IAS 17, § 3). Ist dies nicht der Fall, wird von einem Operating Lease ausgegangen (IAS 17, § 6). Grundsätzlich liegt ein Finance Lease vor, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt ist.<sup>14</sup>

**aaa) Transfer of ownership test**

Ist bei Abschluss des Vertrages schon geregelt, dass nach Ende der Grundmietzeit der Leasingnehmer zivilrechtlicher Eigentümer wird, vgl. IAS 17, § 10a. Ist dies der Fall ist der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zuzurechnen. Die Leasingraten sind somit als Kaufpreisraten zu betrachten (= Mietkauf).

**bbb) Bargain purchase option test**

Liegt eine bargain purchase option vor, d.h. hat der Leasingnehmer eine Kaufoption zum Ende der Grundmietzeit, bei der der Kaufpreis weit unter dem beizulegenden Wert zum Ende der Grundmietzeit liegt, vgl. IAS 17, § 10b. Ist bei Abschluss des Leasingvertrages wahrscheinlich, dass die Kaufoption in Anspruch genommen wird, (je geringer der Kaufpreis, desto wahrscheinlicher ist die Ausübung der Option) so ist das Leasingobjekt dem Leasingnehmer zuzurechnen, da somit nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise sämtliche Risiken auf den Leasingnehmer übergehen.

**ccc) Economic life test**

Macht die Grundmietzeit den überwiegenden Teil betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aus, vgl. IAS 17, § 10c? Die Interpretation des überwiegenden Teils lässt Spielraum offen und zwar von 51 % aufwärts.<sup>15</sup>

**ddd) Recovery of investment test**

Entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen zu Beginn des Leasingverhältnisses zumindest annähernd dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes, vgl. IAS 17, § 8d? Auch hier gibt es keine genaue Definition für den Begriff „annähernd“. Überwiegend wird ein Wert in Höhe von mindestens 95 % eher jedoch 99 % des beizulegenden Zeitwertes gefordert.<sup>16</sup>

**eee) Spezialleasing**

Die Annahme von Spezialleasing gleicht der Definition im deutschen Recht, vgl. IAS 17, § 10e.

<sup>13</sup> Vgl. Verordnung (EG) Nr. 108/2006 v. 11.1.2006 mit Wirkung v. 1.1.2007.

<sup>14</sup> Vgl. auch *Schütz* S. 48 ff.

<sup>15</sup> Das deutsche Steuerrecht definiert eine 90 %-Grenze und die US-Leasingstandards eine von 75 %.

<sup>16</sup> Vgl. *Schütz* S. 50 ff. m.w.N.

Drei weitere Indikatoren für die Einordnung als Finance Lease sind die Behandlung von:

##### **fff) Verlusten aus vorzeitiger Kündigung**

- 10 Sind Verluste aus einer vertraglich zulässigen vorzeitigen Kündigung vom Leasingnehmer zu tragen, IAS 17, § 11a.

##### **ggg) Verlusten/Gewinnen aus Wertschwankungen**

- 11 Hat der Leasingnehmer Gewinne und Verluste, die aus den Schwankungen des Restwertes resultieren zu tragen, IAS 17, § 11b. D.h. ihm werden sämtliche Chancen und Risiken zugewiesen.

##### **hhh) Günstigen Mietverlängerungsoptionen**

- 12 Hat der Leasingnehmer eine Mietverlängerungsoption, bei der die Miete weit unter der marktüblichen Miete liegt, IAS 17, § 11c.

Besteht nach den vorgenannten Kriterien ein Finance Lease hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt in seiner Bilanz zu aktivieren und eine Verbindlichkeit in Höhe der Leasingverpflichtungen zu passivieren. Der Leasinggeber weist in seiner Bilanz eine Forderung in Höhe seiner Nettoinvestition aus. Die Nettoinvestition besteht aus den kumulierten Mindestleasingzahlungen zuzüglich des Restwertes abgezinst auf den Vertragsbeginn. Die Leasingraten sind, wie im deutschen Recht, aufzuteilen in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil. Der Tilgungsanteil bucht der Leasinggeber gegen die Forderung und der Zinsanteil wird erfolgswirksam verbucht. Der Restbuchwert ist regelmäßig zu überprüfen und eine entsprechende Wertminderung aufwandswirksam zu erfassen. Kosten, die entstanden sind, um einen Vertragsabschluss zu erreichen wie z.B. Provisionen, Rechtskosten etc., sind entweder als Aufwand zu erfassen oder abzugrenzen und auf die Vertragsdauer zu verteilen. Hier besteht auch ein Unterschied zum Handelsrecht, da es dort ein grundsätzliches Aktivierungsverbot gibt. Die vorgenannten Zurechnungskriterien enthalten vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe und bedürfen eingehender Auslegung. Meist dürfen Teilamortisationsverträge, die den deutschen Leasingerlassen entsprechen, zu einem Operate lease, also einer Zurechnung beim Leasinggeber, führen, da nicht sämtliche Chancen und Risiken aus dem Leasingvertrag auf den Leasingnehmer übergehen.

##### **bb) Operate Lease**

- 13 Wenn keines der vorgenannten Kriterien für das Finance Lease erfüllt sind, liegt ein Operate Lease vor. Der Leasinggeber hat das Leasingobjekt in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Bei den Anschaffungskosten sind im Gegensatz zum Handelsrecht Fremdfinanzierungskosten von länger dauernder Anschaffung aktivierbar.<sup>17</sup> Abzuschreiben ist nach den Regeln des IAS 16 bzw. IAS 38. Die Leasingraten sind beim Leasingnehmer grundsätzlich linear als Aufwand und beim Leasinggeber als Ertrag zu erfassen. Eventuelle Risiken, die durch eine hohe Belastung durch Leasingraten entstehen können, sind somit nicht in der Bilanz ersichtlich, so dass seit 1997 Angabepflichten im Anhang des Jahresabschlusses für Operate und Finance Leasingverhältnisse bestehen.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Schütz S.59.

<sup>18</sup> Über wesentliche Leasingverpflichtungen beim Leasinggeber oder künftige Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Leasingverträgen beim Leasingnehmer.

**cc) Sale-type-lease**

Unter Sales-type-lease verstehen die IAS/IFRS ein **Hersteller-/Händlerleasing**. Der Leasinggeber als Hersteller/Händler verleast Leasinggegenstände selbst weiter. Das bedeutet, dass er zusätzlich zu den Finanzierungserträgen aus dem Leasinggeschäft auch noch einen Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung erzielt. Der Gewinn oder Verlust (selling profit or loss) ist erfolgswirksam wie andere Verkaufsgeschäfte zu erfassen. Zeitpunkt der Gewinnrealisierung ist der Beginn des Leasingvertrages. Die Umsatzerlöse der Veräußerung sind in Höhe des beizulegenden Zeitwertes bzw. des niedrigeren Barwertes der Mindestleasingzahlungen anzusetzen. Um den Gewinn bzw. Verlust ermitteln zu können, werden den Umsatzerlösen die Umsatzkosten in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem Buchwert des Leasingobjektes abzüglich des Barwertes des nicht garantierten Restwerts gegenübergestellt. Bis zur endgültigen Bezahlung hat der Leasinggeber die Forderung in Höhe der Umsatzerlöse auszuweisen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung des Leasingvertrages entstanden sind (initial direct costs), werden beim sales-type-lease sofort erfolgswirksam erfasst.<sup>19</sup>

**dd) Sale-and-lease-back-Lease**

Bei Sale-and-lease-back-Geschäften geht es um zwei miteinander verknüpfte Verträge. Der erste Vertrag ist der Kaufvertrag, indem der zukünftige Leasingnehmer (seller-lessee) den Leasinggegenstand an den Leasinggeber (buyer-lessor) veräußert. **15**

Der zweite Vertrag ist der Leasingvertrag, in dem der Leasingnehmer den Leasinggegenstand wieder zurückleast. Hierbei kann es sich sowohl um einen Finance Lease als auch um einen Operate Lease handeln. Der Leasingvertrag ist anhand der bereits genannten Kriterien zu klassifizieren. Handelt es sich um ein Finance-lease-back, so ist der Veräußerungsgewinn abzugrenzen und über die Laufzeit des Leasingvertrages aufzulösen. Bei einem Operate-lease-back ist der Veräußerungsgewinn sofort zu aktivieren, sofern der beizulegende Zeitwert (fair value) als Maßstab genommen wurde. Hierbei gibt es drei verschiedene Bilanzauswirkungen:

- **Der Verkaufspreis liegt unter dem fair value:** Erreicht der Verkaufspreis nicht den fair value, so muss der Verlust aktiv abgegrenzt werden, falls die Leasingraten unter den marktüblichen Leasingraten liegen. Die Auflösung erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer. Entsprechen die Leasingraten den marktüblichen Mieten, so ist der Verlust sofort zu erfassen.
- **Der Verkaufspreis liegt über dem fair value:** Übersteigt der Verkaufspreis den fair value, so ist der Gewinn passiv abzugrenzen und über die voraussichtliche Nutzungsdauer erfolgswirksam aufzulösen.
- **Ist der Buchwert höher als der fair value,** so wird der daraus resultierende Verlust sofort erfasst.<sup>20</sup>

**ee) Leveraged-Lease**

Beim Leveraged-Lease hat der Leasinggeber nach der Netto-Investitions-Methode das Darlehen zu passivieren und die Forderung zu aktivieren. Die in den Leasingraten erhaltenen Finanzierungserträge sind abzugrenzen und über die Vertragslaufzeit auf- **16**

<sup>19</sup> Alvarez/Wotschofsky/Miethig WPg 2001, 933 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Alvarez/Wotschofsky/Miethig WPg 2001, 933 ff.

zulösen, so dass eine konstante Rendite auf den Barwert der ausstehenden Nettoinvestitionen erreicht wird.

**IFRIC 4** soll die Auslegungsspielräume bezüglich des Vorhandenseins eines Leasingverhältnisses eingrenzen, indem er die Leasingdefinition des IAS 17 näher erläutert. Außerdem werden im IFRIC 4 verbindliche Kriterien festgelegt, die zur Identifizierung von Leasingverhältnissen vorgegeben sind. Ein spezieller Bereich des IFRIC 4 ist die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Nutzungsrechten. Ein indirektes Nutzungsrecht liegt vor, wenn Dritte von der Nutzung des Objektes vertraglich ausgeschlossen sind. Beim direkten Nutzungsrecht ist es möglich, dass auch wirtschaftliche Dritte auf den Gegenstand ein Zugriffsrecht haben. Nach IFRIC 4 sind grundsätzlich sowohl direkte als auch indirekte Nutzungsrechte nach IAS 17 zu bilanzieren.<sup>21</sup>

Auf Grund fehlender genauern Quantifizierungen für Mietzeitkriterium und Barwertkriterium ist eine Doppelbilanzierung oder eine Nichtbilanzierung von Leasinggegenständen nach IAS 17 grundsätzlich denkbar. Dies soll folgendes vereinfachtes Beispiel verdeutlichen:

**Beispiel:** Eine Mobilität mit Herstellungskosten von 600 T € und einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren wird für 15 Jahre verleast. Die Leasingrate beträgt 55 T €/p.a. Der Zinssatz des Leasinggebers beträgt 6 %, der des Leasingnehmers 5 %.

Die Zurechnungskriterien stellen sich aus Sicht des Leasinggebers wie folgt dar:

1. Kein automatischer Eigentumsübergang an den Leasingnehmer am Ende des Vertrages;
2. Keine günstige Kaufoption für den Leasingnehmer;
3. Leasingdauer beträgt 60 %: Nutzungsdauer – 25 Jahre, Vertragslaufzeit – 15 Jahre;
4. Der Barwert der Mindestleasingraten beträgt 89 %. Der Leasinggeberzinssatz in Höhe von 6,0 % wurde angewendet.

Ergebnis: Keine von vier Kriterien erfüllt, d.h. es liegt ein operating Leasing mit Zurechnung **beim Leasinggeber vor**.

Aus der Sicht des Leasingnehmers: stellen sich die Zurechnungskriterien demgegenüber folgendermaßen dar:

1. Kein automatischer Eigentumsübergang an den Leasingnehmer am Ende des Vertrages;
2. Keine günstige Kaufoption für den Leasingnehmer;
3. Die Leasingdauer beträgt 60 %: Nutzungsdauer – 25 Jahre, Vertragslaufzeit – 15 Jahre.
4. Der Barwert der Mindestleasingraten beträgt über 95 %. Der Leasingnehmerzinssatz in Höhe von 5 % wurde angewendet, da der Leasinggeberzinssatz dem Leasingnehmer nicht bekannt ist.

Ergebnis: Mit der unter 4. genannten Barwertbetrachtung ist aus Sicht des Leasingnehmers eines der vier Kriterien erfüllt, d.h. es liegt ein finance Leasing mit Zurechnung beim Leasingnehmer vor.

## 2. Konsolidierung nach IAS/IFRS

- 17 Die **Konzernrechnungslegung** nach den Grundsätzen des IASC wird in IAS 27 geregelt. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses ist nach IAS 27.7 an die Existenz eines Mutter-Tochter-Verhältnisses geknüpft. IAS 27 folgt allein dem Kontroll-Konzept (Beherrschung). Wichtiges Indiz für die Beherrschung ist nach IAS 27.12 die Stimmenmehrheit.

---

<sup>21</sup> Götz/Spanheimer BB 2005, 259 ff.

Liegt diese vor, wird widerlegbar vermutet, dass ein Kontroll-Verhältnis besteht. Besitzt das Mutterunternehmen die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Stimmrechte, wird ebenfalls ein Kontroll-Verhältnis angenommen, wenn das Mutterunternehmen die Möglichkeit hat:

- kraft Vereinbarung mit anderen Anteilseignern über die Mehrheit der Stimmrechte zu verfügen oder
- kraft Vereinbarung oder Satzung die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen oder
- die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums zu ernennen oder abzusetzen oder
- die Mehrheit der Stimmen bei Sitzungen des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums zu bestimmen.

Die Kontroll-Konzeptionen nach § 290 HGB und nach IAS 27.12 stimmen sehr weitgehend überein. Allerdings liegt nach IAS 27.12 (d) ein Mutter-Tochter-Verhältnis auch vor, wenn das Mutterunternehmen bei Organversammlungen über die Mehrheit der anwesenden Stimmen verfügt oder in einer anderen Form die faktische Möglichkeit hat, beherrschenden Einfluss auszuüben. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein unter 50 % beteiligter Großaktionär einer großen Zahl von Kleinaktionären gegenübersteht. Von diesem Sonderfall abgesehen müsste bei alleiniger Betrachtung von IAS 27 die Zurechnung der Objektgesellschaft im Konzernabschluss entsprechend den obigen Ausführungen zum Kontroll-Konzept gemäß deutschem Handelsrecht erfolgen. Vom Leasingnehmer besonders zu beachten sind die Bestimmungen betreffend Special Purpose Entities (SPE). Dies sind Gesellschaften, die für ein enges und genau definiertes Ziel gegründet werden (z.B. Forschung und Entwicklung, Leasinggesellschaften, Spezialfonds, Finanzierungsgesellschaften etc.).<sup>22</sup>

Nach SIC 12.8 sind SPEs zu konsolidieren, wenn sie unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Betrachtungsweise („substance over form“) beherrscht werden. Das Mutterunternehmen muss selbst noch nicht einmal an der Zweckgesellschaft beteiligt sein. Ausreichend ist allein die Vorherbestimmung der Geschäftstätigkeit.<sup>23</sup> Zusätzlich zu den in IAS 27.12 genannten Situationen können auch die folgenden vier, in SIC-12.10 beispielhaft genannten Umstände dazu führen, dass die Objektgesellschaft vom mietenden Unternehmen zu konsolidieren ist:

- Die Objektgesellschaft handelt im Auftrag des betrachteten Unternehmens unter Beachtung von dessen unternehmerischen Zielen. Dies kann der Fall sein, wenn die Objektgesellschaft dem Unternehmen als langfristige Kapital- oder Finanzierungsquelle bzw. als Lieferant von Waren oder Dienstleistungen dient und ein Zusammenhang mit wichtigen oder zentralen Tätigkeitsfeldern des Unternehmens besteht (SIC-12 Appendix).
- Das Unternehmen hat die (ggf. delegierte, aber gesteuerte) Entscheidungsbefugnis, um den überwiegenden Teil der Vorteile aus den Tätigkeiten der Objektgesellschaft zu ziehen. Beispielhaft werden die Befugnisse genannt, die Objektgesellschaft aufzulösen, deren Statuten zu ändern oder Änderungen der Statuten abzulehnen (SIC-12 Appendix).

<sup>22</sup> Vgl. Grünberger S. 309.

<sup>23</sup> Vgl. SIC 12.9.

- Das Unternehmen hat die Rechte, die überwiegenden Vorteile aus der Objektgesellschaft zu ziehen, und trägt so die mit der Objektgesellschaft verbundenen Risiken. Dies können insbesondere Rechte auf künftige Cash-Flows, auf Gewinne, auf Reinvermögen oder andere Nutzenpotenziale der Objektgesellschaft sein (SIC-12 Appendix).
- Das Unternehmen trägt den überwiegenden Teil der Eigentümersrisiken, um so auch die Vorteile aus der Objektgesellschaft zu ziehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn andere Kapitalgeber nur begrenzt an Gewinnen und Verlusten der Objektgesellschaft partizipieren (SIC-12 Appendix).

Die genannten Punkte beschreiben Indizien für eine Konsolidierungspflicht, es handelt sich aber lediglich um Orientierungshilfen. SIC-12 will offenbar die Konsolidierungspflicht nicht streng fassen, will Gestaltungsspielräume gewähren und bringt zur Konsolidierungsfrage keine Erkenntnisse, die über die Interpretation von IAS 27 hinausreichen.

Leasingobjektgesellschaften sind daher grundsätzlich wie nach deutschem Handelsrecht zu konsolidieren. Allerdings zieht IAS 27.12 (d) den Konsolidierungskreis weiter als § 290 HGB, weil die faktische Möglichkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, ausreicht. Jenseits dieses Falles sind keine Anhaltspunkte für eine abweichende Konsolidierung von Objektgesellschaften nach HGB bzw. nach IAS erkennbar.

### III. Ausweis nach US-GAAP

#### 1. Behandlung von Leasingverträgen nach US-GAAP

##### a) Grundsätze der Leasingbilanzierung nach US-GAAP

- 18 Die amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften sind in den von der Securities Exchange Commission (SEC) herausgegebenen US-GAAP<sup>24</sup> geregelt. Gesellschaften, die an der amerikanischen Börse notiert sind, sind verpflichtet ihren Abschluss nach US-GAAP zu erstellen. Leasingverhältnisse sind in SFAS 13 „Accounting for Leases“ sowie in EITF 90–15 „Impact of Nonsubstantive Lessors, Residual Value Guarantees, and Other Provisions in Leasing Transactions“ geregelt.

Als Leasingverhältnis ist ein Vertrag zwischen Leasinggeber (lessor) und Leasingnehmer (lessee), der die zeitlich befristete Nutzung von Leasingobjekten regelt, definiert. Aber auch hier sind ähnlich wie nach IFRS auch Verträge zu berücksichtigen, die nicht speziell als Leasingverträge bezeichnet sind, aber die Kriterien eines Leasingvertrages erfüllen. Die Kriterien, die zu einer Bilanzierung als Leasingverhältnis führen, sind in EITF Issue 01-8 „Determining Whether an Arrangement Is a Lease“ geregelt. Hauptkriterium für die Zurechnung des Leasingobjektes ist bei US-GAAP identisch mit dem Hauptkriterium nach IFRS. Auch hier wird grundsätzlich der Leasinggegenstand demjenigen zugerechnet, der die Risiken des Leasingobjektes trägt. Nach US-GAAP wird bei Leasingverträgen zwischen **Capital Lease** und **Operate Lease** unterschieden. Die Unterscheidung wird genau wie bei IAS 17 anhand von verschiedenen Kriterien vorgenommen.

---

24 Generally accepted accounting principle.